

Kölner Gehörlosen Sportverein 1902 e.V.

Mitglied im Deutschen Gehörlosen Sportverband • Gehörlosen Sportverband NRW • Landessportbund NRW •
Stadtsportbund Köln und Fußballverband Mittelrhein • Verband zur Förderung der Gehörlosen Köln und Umgebung



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 26. Oktober 1902 in Köln gegründete Sportverein führt den Namen:
„Kölner Gehörlosen-Sportverein 1902 e.V.“ (abgekürzt: Kölner GSV 1902 e.V.)
Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind „Rot-Weiß“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zwecke (Ziele) des Vereins sind:

planmäßige Pflege der Leibesübung und körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen;

durch Versammlungen und Sportveranstaltungen die Probleme der Isolation der behinderten, gehörlosen Menschen zu überwinden;

als Schwerbehinderte erhalten die Mitglieder Hilfe und Beratungen in allen Lebenslagen in Hilfe zur Selbsthilfe.
2. Der Verein pflegt die internationale Freundschaftsbeziehungen zu den ausländischen Gehörlosen-Sportvereinen.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können Gehörlose, Schwerhörige und sonstige Personen, welche durch gewisse Umstände ihres Gehöres verlustig wurden, erwerben. Hörende können fördernde Mitglieder werden.
2. Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben will, hat an den Hauptvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB.
3. Für den Eintritt in den Verein ist eine Gebühr zu entrichten, die sich nach den jeweils der Zeit angepassten Verhältnissen und vor der Mitgliederversammlung gebilligt wurde. Bei Wiedereintritt ist eine doppelte Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss aus dem Verein
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Hauptvorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalender Halbjahres zulässig unter Einhaltung einer Austrittserklärung bis zu 3 Monaten im Voraus. (Ende März bzw. Ende September).
3. Beitragsverpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Für sonstige weitere Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied haftbar.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, unter Hinzuziehung des Ehrenrates, vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden;
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

5. Durch Ausschluß erlischt die Pflicht zur Zahlung des Beitragrückstandes und sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden;
 - a) Verweis;
 - b) angemessene Geldstrafe;
 - c) zeitlich begrenzter Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins;
 - d) Disqualifikation bis zu einem Jahr für sportliche Wettkämpfe;

Zur Satzung des Kölner Gehörlosen-Sportverein 1902 e.V.

- e) Verstöße gegen das Doping und Drogengesetz werden strafrechtlich geahndet und ziehen eine Sperre aus den sportlichen Wettkämpfen für mindestens 1 Jahr nach sich. Verboten sind Verbreitung und Einnahmen von Dopingmittel sowie Doping- und Drogenhandel. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und bei Fälligkeit unverzüglich zu entrichten. Die Fälligkeit ist in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres. Sonst nach Neueintritt in den Verein.
2. Ist ein Mitglied mit mehr als sechs Monaten, trotz Mahnung im Zahlungsrückstand, kann der Hauptvorstand zur Einziehung des Beitrages und sonstigen Verpflichtungen gerichtliche Schritte unternehmen, dessen Kosten das säumige Mitglied trägt.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihren Eigenschaften als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5.
 - a) Die Beiträge werden vom Konto des jeweiligen Mitglieds eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet im Aufnahme-Antrag seine Kontonummer und Institut anzugeben und mit der Unterschrift die Einzugsermächtigung zu bewilligen.
 - b) Die dem Verein erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.
 - c) Jedes Mitglied hat das Recht, die Rückbuchung eines bereits abgebuchten Beitrages über seine Bank zu verlangen, wenn es der Meinung ist, die Abbuchung sein ungerechtfertigt.
 - d) Bei ausscheidenden Mitgliedern werden keine Beiträge über das Ende der Mitgliedschaft hinaus abgebucht.
 - e) Das Einzugsverfahren erspart ständige Arbeits- und Wegezeiten sowie Kontenüberwachung und entlastet den Vorstand von unnötiger Schreibearbeit.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 25. Lebensjahr an zu. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Wer 25 Jahre lang im Vorstand gearbeitet hat wird als Ehrenmitglied anerkannt.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb des Kalendervierteljahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptvorstand unter Veröffentlichung in das Mitteilungsblatt des Vereins. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Hauptvorstand, innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder wenn wenigstens Einviertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beantragt haben.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes;
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes, soweit dies erforderlich ist;
 - d) Wahl des Vorstandes und Kassenprüfer, soweit dies erforderlich ist;
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge;
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
 6. die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderung ist Zweidrittelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern;
 - b) vom Vorstand;
 - c) von den Abteilungen.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
9. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen, aus
 - a) dem Hauptvorstand (geschäftsführend):
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Jugendleiter und dem Schatzmeister;
 - b) dem Gesamtvorstand:
bestehend aus dem Hauptvorstand, dem Sportwart und den Leitern der einzelnen Sportabteilungen;
 - c) dem Ehrenrat.

§ 12 Gesetzlicher Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Den Vertretungsbefugten steht der Geschäftsführer als Beirat zur Seite.
2. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

§ 13 Leitung des Vereins

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Gesamtvorstand. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen;
 - b) die Bewilligung von Ausgaben;

- c) die Aufnahme, dem Ausschluß und die Bestrafung von Mitgliedern;
- d) alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteresse berührt werden.

Zu den Tagungen und Sitzungen der Fach- und Spitzenverbände werden nur Vertreter aus dem Vorstand entsandt.

2. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet. Die Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Hauptvorstandsmitglied es beantragt. Beschlußfähig ist die Vorstandssitzung, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglied ist der Gesamtvorstand unter Hinzuziehung des Ehrenrates berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied hat alle, mit der bisherigen Tätigkeit zusammenhängende Schriftstücke, Belege, Akten, Gegenstände usw., somit dem Verein gehörend, innerhalb acht Tagen nach dem Ausscheiden, dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegen Quittung zurückzugeben.
5. Der Jugendleiter wird in einer gesonderten einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. (vgl. § 8, Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung:
 - a) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie die Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtages und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
 - c) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließende Mittel.
6. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Weisungen des Gesamtvorstandes und im Einklang mit den Interessen des Vereins aus. Er ist auch für Ausgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Geschäftsführer hat den Gesamtvorstand laufend über seine Tätigkeit zu informieren.
7. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Kasse. Er hat über alle Ein- und Ausgaben genau Buch zu führen. Er ist verpflichtet, den Kassenprüfern jederzeit die Kassenbücher zur Prüfung vorzulegen und den Kassenbestand nachzuweisen. Zahlungsanweisungen, wie alle Zahlungen aus der Kasse bedürfen des Genehmigungsvermerkes des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers.
8. Der Hauptvorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
9. Der von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählte Ehrenrat, besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und langjährige Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Ehrenrat wird nur auf Aufforderung des Gesamtvorstandes

tätig. Scheiden Mitglieder aus dem Ehrenrat aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung Ersatzleute. Dem Ehrenrat obliegen:

- a) Prüfung und Durchführung von Ehrenverfahren;
- b) Schlichtung von Streitigkeiten;
- c) Behandlung von Ausschlußverfahren.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet. Für die Jugend besteht eine besondere Abteilung. Diese hat eine Jugendordnung.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, denen feste Aufgaben übertragen werden geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichtserstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, im Bedarfsfall, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebenden Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
6. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 50 € im Einzelfall eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes der Vereins.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzung sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf Die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn weniger als sieben Mitglieder vorhanden sind. Die Auflösung muß in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband zur Förderung der Gehörlosen Köln und Umgebung e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

1. Alle in dieser Satzung nicht behandelten Rechte und Pflichten regeln sich nach den Bestimmungen des BGB.
1. Die Satzung wurde am 14. April 1940 errichtet.
2. Erste Eintragung am 18. Juli 1940
3. Die Satzung wurde am 18. Januar 1975 neugefasst.
4. Die Satzung wurde am 6. Januar 1979 geändert § 2 (Zweck); § 11 (Vorstand); § 13 (Leitung des Vereins); § 14 (Abteilungen).
5. Die Satzung wurde am 19. September 1986 geändert. § 2 Abs. 1, 3 (Zweck).
6. Die Satzung wurde am 26. März 1993 geändert. § 5 Abs. 2 (Verlust der Mitgliedschaft)
7. Die Satzung wurde am 25. März 2000 ergänzt § 6 Abs. e (Maßregelung) (Doping).
8. Die Satzung wurde am 02. September 2011 geändert § 5 Abs.2; § 7 Abs. 1; § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 3 (Austritt) (Lastschrift) und (Ehrenamt)